**Beispielvorlage für einen Beschluss des Prüfungsausschusses**

**Achtung, diese Vorlage ist auf Grund jüngster regulatorischer Änderungen (Code of Ethics (CoE) des International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA) nicht mehr ungeprüft verwendbar!**

(Stand September 2019)

Änderungen zur Vorversion vom Juni 2016 sind gelb hinterlegt.

Hinweise:   
Die Vorlage dient zur Unterstützung bei der Umsetzung der neuen Anforderungen in Bezug auf die Vorab-Genehmigung von Nichtprüfungsleistungen des Abschlussprüfers durch den Prüfungsausschuss von PIEs. Zur Berücksichtigung unterschiedlicher Möglichkeiten, die dem Prüfungsausschuss zur Wahl stehen, werden hierbei mehrere Varianten berücksichtigt, um für bestimmte Leistungsarten einen abschließenden Katalog an Nichtprüfungsleistungen (sog Pre Approval-Katalog) generell oder auch in Kombination mit betraglichen Grenzwerten vorab festzulegen.[[1]](#footnote-1) Nach Auffassung der Abschlussprüferaufsichtsbehörde (APAB) ist eine pauschale und unbegrenzte Vorabgenehmigung jedenfalls unzulässig, da damit nicht die gesetzlich geforderte „gebührende Beurteilung“ der Gefährdung der Unabhängigkeit und der angewendeten Schutzmaßnahmen im Rahmen der Billigung von Nichtprüfungsleistungen gegeben ist.[[2]](#footnote-2)

Die Vorlage ist als musterhaftes Beispiel konzipiert, erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit und ist unter Berücksichtigung der geltenden Bestimmungen in Bezug an den jeweiligen Einzelfall anzupassen. Demgemäß ist jegliche Haftung des iwp für den Inhalt bzw die Vollständigkeit der Vorlage ausgeschlossen.

**Genehmigung von Nichtprüfungsleistungen des Abschlussprüfers**

**Präambel**

*Hintergrund*

Mit Inkrafttreten der gesetzlichen Regelungen zur EU-Reform des Abschlussprüfermarktes am 17. Juni 2016, in Österreich durch das Abschlussprüfungsrechts-Änderungsgesetz (APRÄG) 2016 sowie die Verordnung EU/537/2014 (EU-VO) werden die Regelungen zur Unabhängigkeit des Abschlussprüfers von Unternehmen von öffentlichem Interesse (sogenannte Public Interest Entities – „PIEs“) weiter verschärft.

Eine der wesentlichen Änderungen besteht darin, dass bei PIEs künftig alle Nichtprüfungsleistungen, die vom Abschlussprüfer selbst oder von seinem Netzwerk erbracht werden, durch den Prüfungsausschuss vorab genehmigt werden müssen („Pre-Approval“). Das Genehmigungserfordernis betrifft Leistungen, die an das PIE selbst, dessen Tochterunternehmen mit Sitz in der EU, oder ggf dessen Mutterunternehmen mit Sitz in der EU erbracht werden sollen.

Die Vorab-Genehmigung ist ein in vielen Ländern (zB USA) bewährtes Verfahren und ändert nichts an der immer zu erfolgenden sorgfältigen Auswahl der jeweiligen Berater. Derzeit sind davon bei der [PIE AG] durch das Netzwerk von (in- und ausländische Gesellschaften) erbrachte Leistungen davon betroffen.

Erbringt ein Mitglied des Netzwerkes der [Prüfungsgesellschaft] eine zulässige Nichtprüfungsleistung an ein von der [PIE AG] beherrschtes Tochterunternehmen mit Sitz außerhalb der EU, ist kein Pre-Approval dieser Leistungen durch den Prüfungsausschuss erforderlich.

Um eine möglichst effiziente und im zeitlichen Ablauf optimierte Vorgehensweise sicherzustellen, ersucht der Vorstand den Prüfungsausschuss, die [unten angeführten] zulässigen Nichtprüfungsleistungen [innerhalb bestimmter Grenzwerte (einzelfallbezogene und gesamtheitliche Honorarhöchstgrenzen)] vorab zu genehmigen.

[Für darüber hinaus gehende Nichtprüfungsleistungen [oder nicht angeführte Leistungen] ist es erforderlich, im Bedarfsfall gesondert eine Genehmigung einzuholen. Um auch hierzu den Prozess effizient zu gestalten, soll diese Genehmigung durch [Name des Bevollmächtigten, zB Vorsitzenden des Prüfungsausschusses] erteilt werden können.]

Die Genehmigung gilt auf unbestimmte Dauer und wird vom Prüfungsausschuss bei Bedarf adaptiert. Einmal jährlich [oder bei vorzeitigem Erreichen der gesamtheitlichen Honorarhöchstgrenze] wird dem Prüfungsausschuss über die tatsächlich erbrachten Nichtprüfungsleistungen berichtet.

*Zulässige Nichtprüfungsleistungen*

In Österreich bestanden schon bisher strengere Beschränkungen zu den erlaubten Tätigkeiten des Abschlussprüfers als in vielen anderen EU-Ländern. Daher ändert sich der Umfang der zulässigen Nichtprüfungsleistungen durch die neuen Regelungen nur in Bezug auf wenige Einzelfälle und idR nicht entscheidend.

Hinweis:   
Um vorab einen abschließenden Katalog an genehmigten Nichtprüfungsleistungen zu definieren, ist die nachfolgende Liste an Beispielen - unter Berücksichtigung der Spezifika des Einzelfalles - ggf entsprechend zu adaptieren.

Zulässige Nichtprüfungsleistungen sind:

* Steuerberatung, wie insbesondere
  + Beratungsleistungen in Fragen des Unternehmenssteuerrechts,
  + Erstellung von Steuererklärungen,
  + Unterstützung bei Steuerprüfungen durch die Steuerbehörden,
  + Mitwirkung in Rechtsmittelverfahren,
  + Ermittlung von staatlichen Beihilfen und steuerlichen Anreizen,
  + Tax Due Diligence,
  + Transferpreisberatung,

wenn diese Leistungen einzeln oder zusammen keine direkten oder nur unwesentliche Auswirkungen auf die geprüften Abschlüsse haben

* Bewertungsleistungen mit unwesentlicher Auswirkung auf den Abschluss (z.B. sales-side Bewertungen)
* Due Diligence Untersuchungen
* Quartals- oder Halbjahresreviews
* Ausfertigung von Comfort Letter im Zusammenhang mit Prospekten
* Sonstige Bestätigungsleistungen, wie insbesondere Evaluierung des Risikomanagementsystems, Prüfung von IT-Systemen, Prüfung des internen Kontrollsystems, vereinbarte Untersuchungshandlungen im Zusammenhang mit Förderungen
* Schulung/Beratung zu Rechnungslegungsfragen
* Forensische Untersuchungen
* IT Beratung (mit Ausnahme der Implementierung rechnungswesennaher Systeme)
* Informationssicherheitsservices
* Untersuchung/Beurteilung von Teilbereichen des internen Kontrollsystems (zB ISAE 3402 Berichte)
* Weitere nicht unmittelbar abschlussrelevante Beratungsleistungen, wie allgemeine Beratung oder Beratung im Bereich Investors Relations
* Unterstützung bei Enforcementverfahren

Hingegen nicht erlaubt sind insbesondere:

* Steuerberatung iZm mit Lohnsteuern und Zöllen
* Bewertungsleistungen mit wesentlicher Auswirkung auf den Abschluss (zB Beteiligungsbewertung, Kaufpreisallokationen, Werthaltigkeitstests)
* Führen von Büchern und Erstellung von Abschlüssen
* Lohn- und Gehaltsabrechnung
* Rechtsberatung, Verhandlungen im Namen des geprüften Unternehmens, Vermittlungstätigkeiten bei Rechtsstreiten
* Gestaltung und Umsetzung interner Kontroll- oder Risikomanagementverfahren
* Interne Revision
* Leistungen, mit denen eine Teilnahme an der Führung oder an Entscheidungen des geprüften Unternehmens verbunden ist
* Leistungen, die im Zusammenhang mit der Finanzierung, der Kapitalstruktur und Kapitalausstattung/Anlagestrategie des Unternehmens stehen
* Personaldienstleistungen in Bezug auf Mitglieder der Unternehmensleitung, Aufbau Organisationsstruktur und Kostenkontrolle

**Beschluss**

Der Prüfungsausschuss genehmigt nach gebührender Beurteilung der Gefährdung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, dass oben aufgezählte erlaubte Nichtprüfungsleistungen [bis zu einer Höhe von TEUR [Betrag] pro Geschäftsjahr] und unter Berücksichtigung anderer rechtlicher Beschränkungen zu deren Umfang erbracht werden dürfen. Die Genehmigung gilt auf [unbestimmte Dauer / bis zum [Datum] und wird dem Prüfungsausschuss bei Bedarf adaptiert. Einmal jährlich [oder bei vorzeitigem Erreichen der gesamtheitlichen Honorarhöchstgrenze] wird dem Prüfungsausschuss über die tatsächlich erbrachten Nichtprüfungsleistungen berichtet.

Einzelne Nichtprüfungsleistungen müssen durch den Prüfungsausschuss vor deren Beauftragung einzeln genehmigt werden, wenn [der einzelne Auftrag ein Volumen von TEUR [Betrag] überschreitet, die gesamtheitliche Honorarhöchstgrenze pro Geschäftsjahr überschritten ist, oder] nicht angeführte Leistungen erbracht werden sollen.

[Zur Ermöglichung einer zeitnahen Erledigung ermächtigt der Prüfungsausschuss [Name des Bevollmächtigten, zB Vorsitzenden des Prüfungsausschusses], diese Genehmigung im Einzelfall zu erteilen.]

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| [Datum] |  | [Unterschrift] |

Legende zur Vorlage:

[X] … Füll- und Auswahltexte

*X … Bearbeitungshinweise*

1. Vgl KFS/PE 19, Erläuterungen zu Rz 60, sowie (zu diesen und weiteren Fragen im Detail etwa IDW, Positionspapier zu Nichtprüfungsleistungen des Abschlussprüfers (Vierte Fassung mit Stand 05.11.2018) (<https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/idw-positionspapiere>, Stand 11.7.2019). [↑](#footnote-ref-1)
2. Vgl APAB, Auswahl und Überwachung der Abschlussprüfer durch Prüfungsausschüsse in Österreich 5 (<https://www.apab.gv.at/aufsicht/Markt%c3%bcberwachung>, Stand 11.7.2019)). [↑](#footnote-ref-2)